

Vereinsring Löhne-Ort

Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinsring Löhne-Ort e.V“. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 32584 Löhne.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung und Stärkung des Vereinslebens in Löhne-Ort, zur Pflege der heimatlichen Kultur und Geschichte.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen und Initiativen der einzelnen Mitgliedsvereine.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch mit Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen der Schule, der Elternschaft, den Kindergärten, der kulturellen Jugendarbeit, sowie den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Löhne.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen,
 3. Mitteln der öffentlichen Hand,
 4. zweckgebundene Mittel.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Kuratorium eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schriftführer und einem Kassierer. Sämtliche Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der gesamte Vorstand (einschl. des erweiterten Vorstands) ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der gesamte Vorstand kann den erweiterten Vorstand um bis zu 3 Beisitzer ergänzen und diese aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.
- (3) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 50,00 €, für fördernde Mitglieder mindestens 25,00 € im Jahr. Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens 50,00 € pro Jahr.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der sonstigen Organe wie: Kassenprüfer usw.,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts, sowie Entlastung des Vorstandes,
 5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind jeweils einzeln handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (4) Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Anfallberechtigung

(1)

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Diese hat das Vereinsvermögen für gleiche gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wie der aufgelöste bzw. aufgehobene Verein. Insofern muss die begünstigte juristische Person oder Körperschaft das Vereinsvermögen für die umfassende Förderung und Stärkung des Vereinslebens in Löhne-Ort zur Pflege der heimatlichen Kultur und Geschichte verwenden. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen und Initiativen der einzelnen Vereine.

Die begünstigte juristische Person oder Körperschaft wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

Löhne, den 04.10.2012

(Falkenstern)
Vorsitzender

(Dahlmeier)
Stellvertreter

(Außerwinkler)
Schriftführer